Auswahlverfahren der Mitglieder der Beratungsgruppe der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Stellungnahme zur Vorabkontrolle

***

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat ein Kooperationsnetz namens Plattform für Grundrechte ins Leben gerufen, aus dem eine Beratungsgruppe gewählt wird, um die Kommunikation zwischen dem Direktor und der FRP zu erleichtern. Auch wenn die Auswahl der Beratungsgruppe durch die Plattform für Grundrechte direkt erfolgt und keiner Vorabkontrolle unterliegt, gibt es eine erste Vorauswahl durch die Dienststellen der FRA, die eine Beurteilung im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 impliziert.

Der EDSB empfiehlt der FRA, gemäß dem Grundsatz der Datensparsamkeit festzulegen, welche Felder der Lebenslauf-Seite verpflichtend auszufüllen sind und welche nicht, und den einer Vorabkontrolle unterliegenden Verarbeitungsvorgang im Datenschutzhinweis zu beschreiben.

***

Brüssel, den 28. Juli 2017

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien
Dienststelle: Rue Montoyer 30 – 1000 Brüssel, Belgien
E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu
Fon: +32 2283-1900 – Fax: +32 2283-1950

1 Sachverhalt

1.1 Die Plattform für Grundrechte und die Beratungsgruppe

Die FRA muss gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung des Rates über die Errichtung der FRA[1] ein Kooperationsnetz einrichten, das sich aus nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen zusammensetzt. Dieses Netz trägt den Namen „Plattform für Grundrechte“ und steht allen interessierten und entsprechend qualifizierten Akteuren offen. Die Plattform dient dem Austausch von Informationen und der Bündelung von Wissen. Die Plattform für Grundrechte wird gemäß Entscheidung des Direktors vom 17. März 2017[2] (die „Entscheidung“) weiterentwickelt. Wenn Organisationen der Plattform beitreten wollen, stellt die FRA ihnen einen Datenschutzhinweis zur Verfügung.

Artikel 3 der Entscheidung sieht die Einrichtung einer Beratungsgruppe vor, um die transparente Kommunikation zwischen der FRA und der Plattform für Grundrechte zu erleichtern. Ihre Aufgabe ist es, den Direktor zu beraten.

Die Mitglieder der Beratungsgruppe werden von den Mitgliedern der Plattform aus den bei der Plattform registrierten Organisationen gewählt. Dabei ist es wichtig, dass diese Mitglieder, sobald sie gewählt sind, als unabhängige Personen handeln und keine bestimmten Organisation vertreten.[3]

Die Beratungsgruppe besteht aus maximal 11 (elf) Vollmitgliedern und 3 (drei) Beobachtern; 6 (sechs) Mitglieder werden von den Organisationen gewählt, die Teil des Netzes der Plattform sind, und 5 (fünf) werden vom Direktor ernannt und somit nicht gewählt.[4]

Die Beratungsgruppe ist beratend tätig und befasst sich nur mit verfahrenstechnischen Fragen.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1). Unter Erwägungsgrund 19 der Verordnung des Rates wird weiter bestimmt, dass die Agentur ein Kooperationsnetz mit dem Namen „Plattform für Grundrechte“ einrichten muss, um einen strukturierten und ergiebigen Dialog und eine enge Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Akteuren herbeizuführen.

[2] FRP ToR/DIR/003/2017.

[3] Siehe Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung des Direktors.

[4] Der Direktor kann auch die Beobachter ernennen.

1.3 Die Wahl der Beratungsgruppe

Um zur Wahl in die Beratungsgruppe zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten die folgenden Bedingungen erfüllen.[5] Sie müssen

- die in Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung des Direktors aufgeführten Bedingungen erfüllen;[6]
- in der Organisation eine Führungsposition innehaben;
- Kenntnisse über die Arbeitsweise der FRA besitzen;
- einen soliden Hintergrund und nachweisliche Erfahrung mit der Arbeit bei zivilgesellschaftlichen Organisationen bzw. der Beteiligung an Prozessen des Bürgerdialogs mit internationalen Netzwerken bzw. bei an der Basis agierenden Organisationen besitzen.

Praktisch heißt das, dass die Kandidaten einen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben im Umfang von jeweils einer Seite verfassen und an die FRA senden müssen, um in die Beratungsgruppe gewählt werden zu können. Die FRA veröffentlicht diese Unterlagen einen Monat vor dem Wahltag auf ihrer Website und löscht sie nach der Wahl. Die Kandidaten erhalten einen Datenschutzhinweis; dieser Hinweis enthält jedoch keine Informationen über die Rechtsgrundlage des Verarbeitungsvorgangs.

Die Datenkategorien umfassen Folgendes: Name, Organisation, Position und Land sowie Informationen über die derzeitige Tätigkeit, die Ausbildung und Berufserfahrung.

Es gibt auch ein Feld mit der Überschrift *Über mich* und ein weiteres mit der Überschrift *Über meine Organisation*. Schließlich gibt es einen weiteren Teil mit der Überschrift *Meine persönliche Motivation*, wo die Kandidaten erklären müssen, warum Menschenrechtsthemen für sie persönlich und ihre Organisation Priorität haben und warum sie sich in der Beratungsgruppe einbringen wollen.

---

[5] Die in Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung des Direktors vorgesehenen Bedingungen.

[6] Laut Artikel 1 Absatz 3 müssen die Organisationen

- in wenigstens einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat, der bei der FRA Beobachterstatus besitzt, tätig sein;
- sich uneingeschränkt dazu verpflichtet haben, die Grundrechte, die beispielsweise in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind, zu wahren und für ihre Stärkung, ihren Schutz und ihre Förderung einzutreten;
- in Bezug auf den Schutz und die Förderung dieser Rechte Erfahrung und Kompetenzen besitzen;
- sich zur Sensibilisierung für Grundrechtsfragen, mit denen sich die FRA befasst, verpflichtet haben;
- sich zu einem „strukturierten und ergiebigen Dialog“ mit der Plattform für Grundrechte verpflichtet haben, bei dem die Würde und die Rechte anderer Organisationen geachtet und ein Beitrag zur wirksamen Funktionsweise der Plattform insgesamt geleistet wird;
- aus Gründen der Transparenz in der Lage sein, der FRA auf Wunsch ausführliche Informationen zu ihrer Organisationsstruktur und ihren Finanzierungsquellen zur Verfügung zu stellen;
- von einem Verhalten Abstand nehmen, das gegen die Grundrechte von Personen oder Personengruppen verstößt, wie sie in der Charta und den darauf folgenden Auslegungen durch die maßgeblichen Organe anerkannt worden sind.

Anschließend werden die Bewerbungen von der FRA geprüft. Der Direktor kann, nachdem er sich mit der Beratungsgruppe beraten hat,[7] bestimmte Kandidaten ablehnen, wenn er zu dem Schluss kommt, dass sie die oben genannten Bedingungen nicht erfüllen. In dem den Kandidaten übermittelten Datenschutzhinweis findet dieser konkrete Teil des Verarbeitungsvorgangs keine Erwähnung.

Anschließend geben registrierte Mitglieder der Plattform ihre Stimme ab, um 6 (sechs) Kandidaten (aus der Liste der vorher von der FRA geprüften Kandidaten) zu wählen.

Ein externer Vertragspartner stellt für die Durchführung der Wahl ein IT-Tool bereit. Der externe Vertragspartner erhält die Namen der Kandidaten, nicht aber deren Lebensläufe. Dem Vertragspartner werden überdies die E-Mail-Adressen aller derzeit registrierten Plattform-Organisationen übermittelt, um ihnen entsprechende Login-Daten und ein Passwort zuzusenden, damit sie an der Wahl teilnehmen können. In dieser Phase erhalten die Stimmberechtigten einen Datenschutzhinweis für das Abstimmverfahren.

Zusätzlich zu diesen von der Plattform gewählten Mitgliedern kann der Direktor bis zu fünf Mitglieder der Beratungsgruppe ernennen, die aus Vertretern der in der Plattform-Datenbank registrierten Organisationen stammen.[8] Für diese Ernennung müssen keine Bewerbungen eingereicht werden.

Es werden zwei Datenschutzhinweise übermittelt: einer, wenn die Organisationen der Plattform beitreten, und einer, wenn sich die Mitglieder zur Wahl der Beratungsgruppe stellen. Die Datenschutzhinweise enthalten umfassende Informationen über die Rechte der betroffenen Personen.

Die FRA speichert die Daten nach ihrer Erfassung für eine Dauer von sechs Monaten.

[…].

[7] Siehe Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung des Direktors (Fußnote 3). Das heißt, dass es bereits eine Beratungsgruppe gibt.

[8] Die Bedingungen sind nun in Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung des Direktors aufgeführt; darin ist vorgesehen, dass der Direktor Personen ernennen kann, die „alle unter dem obigen Artikel 1 Absätze 2 und 3 aufgeführten Bedingungen erfüllen, Kenntnisse über die Arbeitsweise der FRA besitzen, einen soliden Hintergrund und nachweisliche Erfahrung mit der Arbeit bei zivilgesellschaftlichen Organisationen bzw. der Beteiligung an Prozessen des Bürgerdialogs mit internationalen Netzwerken bzw. bei an der Basis agierenden Organisationen besitzen.“

2 Rechtliche Prüfung

Diese Stellungnahme zur Vorabkontrolle[9] gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001[10] (die „Verordnung“) befasst sich vorrangig mit Aspekten, die im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung problematisch sind oder ansonsten einer genaueren Betrachtung bedürfen. Bezüglich der in dieser Stellungnahme nicht behandelten Aspekte sieht der EDSB aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen keinen Äußerungsbedarf.

2.1. Notwendigkeit der Vorabkontrolle

Die von der FRA übermittelte Meldung zur Vorabkontrolle bezieht sich auf den Auswahlprozess der Mitglieder der Beratungsgruppe durch die Mitglieder der Plattform für Grundrechte sowie die IT-Tools zur vereinfachten Durchführung dieser Wahl. Jedoch unterliegen nicht alle Teile der gemeldeten Tätigkeiten einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung. Nur die von den Dienststellen der FRA vorgenommene Vorauswahl, die die nachfolgende Wahl der Beratungsgruppe durch die Plattform ermöglicht, unterliegt der Vorabkontrolle.[11]

Die Gründe hierfür sind Folgende:

IT-Tools, die den Wahlvorgang vereinfachen, unterliegen nicht per se einer Vorabkontrolle; es ist der Verarbeitungsvorgang, der dieser Vorabkontrolle unterliegt. Die Wahl der Beratungsgruppe durch die Plattform unterliegt ebenfalls keiner Vorabkontrolle, da das Organ, die Einrichtung oder die Agentur nicht direkt beteiligt sind. Da es aber eine erste Vorauswahl durch die Mitarbeiter der FRA gibt und Bewerbungen in diesem Stadium abgelehnt werden können, stellt dies eine Beurteilung im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung dar.[12]

Gemäß den Kriterien für die Zulassung zur Wahl müssen die Kandidaten eine Führungsposition innehaben oder über Erfahrung und Kompetenzen im Hinblick auf den Schutz und die Förderung von Grundrechten verfügen. Die Bewertung dieser Kriterien geht mit einem gewissen Ermessensspielraum der FRA einher und stellt eine Beurteilung im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung dar.

---

[9] Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Meldung abzugeben (Aussetzungen fallen nicht unter diese Frist). Die Meldung ist am 24. April 2017 eingegangen und wurde im Hinblick auf weitere Fragen ausgesetzt. Da die letzte Auskunft des behördlichen Datenschutzbeauftragten am 3. Juli 2017 übermittelt wurde, muss der EDSB seine Stellungnahme bis zum 3. September 2017 abgeben.

[10] ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

[11] Im Fall 2015-463 „Vorauswahlverfahren für die Stelle des Direktors der FRA“ bestätigte der EDSB Folgendes: „Die gemeldete Verarbeitung fällt zwar nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Leitlinien des EDSB für Auswahl- und Einstellungsverfahren, weist aber doch ausreichend Ähnlichkeiten auf, um diese Leitlinien sinngemäß anzuwenden.“ Derselbe Grundsatz fand im Rahmen der Stellungnahme 2014-0017 über die Vorauswahl der Mitglieder des Gerichtshofes Anwendung.

[12] Die Tatsache, dass der Direktor bis zu fünf Mitglieder der Beratungsgruppe aus Vertretern der Organisationen ernennen kann, geht nicht mit der Notwendigkeit einer Beurteilung einher (da hier keine Bewerbungen einzureichen sind) und sollte daher keiner Vorabkontrolle unterliegen.

2.2. Rechtmäßigkeit des Verarbeitungsvorgangs

Die Verarbeitung ist gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 rechtmäßig, da sie als „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [erachtet werden kann], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird". Bei den betreffenden Rechtsinstrumenten handelt es sich um Artikel 10 der FRA-Verordnung über die Einrichtung einer Plattform für Grundrechte, ergänzt durch die Entscheidung des Direktors, mit der die Einrichtung einer aus Mitgliedern der Plattform bestehenden Beratungsgruppe verfügt wird.[13]

Zusätzlich beruht die Rechtmäßigkeit auf Artikel 5 Buchstabe d, d. h. die betroffenen Personen haben eindeutig ihre Zustimmung gegeben; die Kandidaten stellen sich freiwillig zur Wahl.

2.3. Datenqualität

Die für die Wahl der Mitglieder der Gruppe angeforderten Daten scheinen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung den Zwecken ihrer Erhebung/Weiterverarbeitung zu entsprechen, dafür erheblich zu sein und nicht darüber hinauszugehen. Da die Mitglieder der Beratungsgruppe nach ihrer Wahl als unabhängige Personen handeln, kann es angemessen sein, bestimmte Informationen über sie selbst und ihren Beruf bereitzustellen.

Dennoch könnten einige der Felder optional ausgefüllt werden, um dem Grundsatz der *Datensparsamkeit* Rechnung zu tragen. Es ist beispielsweise nicht jede *Ausbildung und Berufserfahrung* für die Kandidatur für die Beratungsgruppe relevant, sodass diese Angaben optional erfolgen könnten. Mit anderen Worten sollte die FRA nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit beurteilen, welche Felder verpflichtend und welche optional auszufüllen sind. Sie sollte die betroffenen Personen im Anschluss hierüber informieren.[14]

Der EDSB **empfiehlt** der FRA eine Bewertung dahingehend vorzunehmen, welche Felder des Lebenslaufes (Teil I) verpflichtend und welche optional auszufüllen sind, und dies im Bewerbungsformular anzugeben.

Grundsätzlich erfolgt keine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zur Wahl stehende Kandidaten einige sensible Daten über sich selbst bereitstellen. In dieser Hinsicht und zur Vermeidung einer direkten oder indirekten Beeinflussung anderer Kandidaten, solche Daten ebenfalls bereitzustellen, könnte die FRA den Kandidaten empfehlen, keine sensiblen Daten (beispielsweise zu Gesundheit, politischen und religiösen Anschauungen, sexueller Orientierung usw.) bereitzustellen, wenn dies nicht unbedingt notwendig ist.

[13] Siehe Fußnoten 1 und 2.

[14] Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung.

Der EDSB **schlägt** der FRA vor, den Kandidaten die Empfehlung zu geben, keine Angaben zu machen, die sensible Daten zu ihrer Person enthalten, sofern sie dies nicht als notwendig erachten.

Die FRA veröffentlicht die Namen und Zusammenfassungen der Lebensläufe der Kandidaten für die Beratungsgruppe mindestens einen Monat lang auf ihrer Website. Es ist nicht klar, warum die FRA diese Informationen zum Zweck der Abstimmung veröffentlichen muss. Wenn es das Ziel ist, die Plattform in die Lage zu versetzen, eine fundierte Entscheidung zu treffen, dann würde es ausreichen, die Informationen ausschließlich an die Mitglieder der Plattform weiterzugeben anstatt sie zu veröffentlichen.

Der EDSB **empfiehlt** der FRA, die Möglichkeit einer Veröffentlichung der Informationen über die Kandidaten in dem IT-Tool für die Durchführung der endgültigen Abstimmung anstatt auf der Website der FRA zu prüfen.

2.4. Information der betroffenen Personen[15]

Die FRA informiert die Kandidaten mit einem Datenschutzhinweis über den Verarbeitungsvorgang.[16] Dieser Datenschutzhinweis enthält jedoch keine Informationen zum fraglichen Verarbeitungsvorgang, d. h. zur Prüfung oder Vorauswahl der Lebensläufe der Kandidaten durch die FRA-Dienststellen. Er enthält auch keine Informationen über die Rechtsgrundlage des Verarbeitungsvorgangs.

Der EDSB **empfiehlt** der FRA, die Beschreibung des Verarbeitungsvorgangs im Datenschutzhinweis um den Hinweis zu ergänzen, dass die FRA eine Vorauswahl bzw. Prüfung der Kandidaten für die Beratungsgruppe vornimmt. Er empfiehlt ebenfalls, die Datenschutzerklärung um Informationen zur Rechtsgrundlage des Verarbeitungsvorgangs zu ergänzen.

3 Empfehlungen

In dieser Stellungnahme hat der EDSB mehrere Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und verschiedene Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

[15] Es gibt eine erste Datenschutzerklärung, die mit dem ersten Aufruf, d. h. bei der Registrierung der Zivilgesellschaft bei der Plattform veröffentlicht wird, aber es findet hier keine Vorabkontrolle statt. Gegenstand der Überprüfung ist die Datenschutzerklärung, die zusammen mit dem zweiten Aufruf veröffentlicht wird und die Vorauswahl/Prüfung seitens des Direktors und der FRA-Dienststellen beinhaltet.

[16] Da die Kandidaten die sie betreffenden personenbezogenen Daten selbst bereitstellen, gilt Artikel 11 der Verordnung.

Im Hinblick auf die nachstehenden **Empfehlungen** erwartet der EDSB deren **Umsetzung** innerhalb von **drei Monaten** nach dem Datum dieser Stellungnahme:

- Der EDSB **schlägt** der FRA vor, den Kandidaten zu empfehlen, keine Angaben zu machen, die sensible Daten zu ihrer Person enthalten, sofern dies nicht notwendig ist;

- Der EDSB **empfiehlt** der FRA festzulegen, welche Felder des Lebenslaufes (Teil I) von den Kandidaten verpflichtend und welche optional auszufüllen sind;

- Der EDSB **empfiehlt** der FRA, die Möglichkeit einer Veröffentlichung der Informationen über die Kandidaten in dem IT-Tool zur Durchführung der endgültigen Abstimmung anstatt auf der Website der FRA zu prüfen.

- Der EDSB **empfiehlt** der FRA, die Datenschutzerklärung um die Beschreibung des Verarbeitungsvorgangs zur Vorauswahl der Bewerbungen durch die FRA-Dienststellen sowie um Informationen zur Rechtsgrundlage des Verarbeitungsvorgangs, d. h. um einen Hinweis auf die Verordnung zur Einrichtung der FRA, ergänzt durch die Entscheidung des Direktors, zu ergänzen.[17]

[gezeichnet]
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Geschehen zu Brüssel, am 28. Juli 2017

[17] Siehe Fußnoten 1 und 2.